LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 34

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

23.Jun.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 23.06.2022 Nr. 34

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 30.06.2022 546

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 27.06.2022 548

Stadt Osterode am Harz

Satzung der Stadt Osterode am Harz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Johannisvorstadt-Freiheit" - 1. Änderung , mit Lageplan 550

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 558

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern für die Landtagswahl am 09.10.2022 561

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 21.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 30. Juni 2022, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

- Beschlussfassung über die Entlassung des Stadtbrandmeisters Klaus-Dieter Schröder aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

- Vorstellung der Klimaschutzmanagerin für die Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung zur Benennung eines öffentlichen Projektes im Rahmen der Verlängerung des Dorfentwicklungsprogramms „Dorfregion Südharz“

- Beschlussfassung über den Rahmenvertrag betreffend der Vergabe und Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Grundschule am Hausberg und der städt. Kindertagesstätte „Spatzennest“

- Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthüttenweg“, 3. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

- Beschlussfassung über überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 50.000 € für die Sanierung der Wilhelmi-Brücke im Kurpark

- Beschlussfassung zur Einstellung von Budgets für die Ortsräte im Haushaltsplan

- Beschlussfassung zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung zum Angebot des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX)

- Beschlussfassung zur Reaktivierung der Stadtbücherei Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung über die Anschaffung von Relax-Liegen im Kurpark Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Einführung eines schriftlichen Infoservices für Bürger und Gäste

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Errichtung eines Fitnesstrails

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Errichtung eines Bikeparks/Pumptracks sowie einer Down-Hill-Strecke

- Beschlussfassung zur Erstellung eines Konzeptes zur Neuerstellung von Wohnmobilstellplätzen

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Gründung einer Tourismus Bad Lauterberg GmbH

- Feststellungsbeschluss zur Besetzung bzw. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 17. Juni 2022
Let/Hü

E I N L A D U N G

zur öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, den **27. Juni 2022**, um **19:00 Uhr** im Kursaal im Kurhaus Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 17. März 2022

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)

6. Bad Sachsa 2030 – Energieautark, digitalisiert, wirtschaftlich erfolgreich & klimaneutral“ – ansvar2030 Holding GmbH;
   hier: Präsentation

7. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und Berichtigung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa
   1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
   2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

8. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa
   1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

9. Neubau einer Kindertagesstätte in der Kernstadt oder den dazugehörigen Ortsteilen der Stadt Bad Sacha;
   hier: mögliche Standorte

10. Waldkindergarten;
    hier: Interessenbekundungsverfahren

11. Entsendung eines Bürgermitglieds in den Tourismusausschuss

12. Entsendung eines Vertreters des Kreissportbundes zur Repräsentation der Sportvereine in den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

13. Städtepartnerschaften

14. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO

15. Anträge und Anfragen

16. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

Gez. Quade

RATE27062022

Satzung der Stadt Osterode am Harz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Johannisvorstadt-Freiheit“ – 1. Änderung

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.226) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.5.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In dem nachfolgend konkret beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen eine qualitative Aufwertung erfahren. Das Gebiet wurde am 27.4.2017 durch den Rat der Stadt Osterode am Harz als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und trägt die Bezeichnung „Johannisvorstadt - Freiheit“.

2. Die 1. Änderung des nach Abs. 1 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan „Sanierungsgebiet Stadtumbau West - Johannisvorstadt - Freiheit“ im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes 1. Änderung umfasst ca. 17,68 ha. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Osterode am Harz, 20.05.2022

(Jens Augat)
Bürgermeister

Anlage Erläuterungen zur Satzung

Sanierungsgebiet „Johannisvorstadt-Freiheit“ in Osterode am Harz
- Satzung über die förmliche Festlegung –
Erläuterungen und Gründe zur förmlichen Festlegung
1. Änderung

1. Vorbemerkung

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat die Stadt Osterode am Harz auch eine Entscheidung über die Art des Sanierungsverfahrens – entweder das umfassende oder das vereinfachte Verfahren – zu treffen. Die Sanierung soll im umfassenden Verfahren durchgeführt werden.

Die vorliegenden Ausführungen stellen die Grundlage über den Satzungsbeschluss der Stadt Osterode am Harz gemäß § 142 Abs. 1 BauGB über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Johannisvorstadt - Freiheit“

dar.

2. Vorbereitende Untersuchungen:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 beschlossen, für den Bereich des Ortsteils Johannisvorstadt-Freiheit „Vorbereitende Untersuchungen“ gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des BauGB wurden im Jahr 2009 durchgeführt und die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm beantragt.

Eine öffentliche Bürgerversammlung mit Vortrag und Diskussion zu den vorbereitenden Untersuchungen fand am 20.10.2016 statt.

Die örtlichen Erhebungen wurden im zweiten Halbjahr 2016 vorgenommen.

Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt erheblicher Handlungsbedarf zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände besteht. Zur Umsetzung der im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchung aufgezeigten Sanierungsziele bedarf es der Städtebauförderungsmittel, da die Gemeinde und die Nutzungsberechtigten im Gebiet allein nicht in der Lage sein werden, die städtebaulichen Missstände ohne die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. BauGB in absehbarer Zeit zu beheben.

Um eine zweckmäßige Durchführung zu gewährleisten, soll das künftige Sanierungsgebiet nicht das gesamte Untersuchungsgebiet umfassen und insbesondere die Bereiche betreffen, die den größten Umfang an städtebaulichen Missständen aufweisen. Daher soll das Sanierungsgebiet zunächst auf den Bereich der Hauptstraße und Johannisvorstadt sowie auf die Teilbereiche der Straßen in unmittelbar angrenzenden Bereichen festgelegt werden.

Durch die räumliche Konzentration ist eine zweckmäßige Durchführung möglich und die Fördermittel können gebündelt eingesetzt werden.

Geografische Lage

Das Mittelzentrum Osterode am Harz liegt am östlichen Rande des Mittelgebirges Harz.

Verkehrsanbindung

Durch Osterode am Harz verlaufen die Bundesstraßen 241 und 243 sowie die eingleisige Bahnlinie Seesen-Herzberg. Der nächste ICE-Bahnhof liegt in Göttingen. In rund 15 Minuten sind die Anschlussstellen an die Bundesautobahn A7/E4 Kassel-Hannover erreichbar.

Zentralörtliche Einstufung und Funktion (Aussage zur Raumordnung)

Die Stadt Osterode am Harz ist in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2008 als Standort mit der Funktion eines Mittelzentrums ausgewiesen.

3. Städtebauliche Missstände

Die im Untersuchungsgebiet feststellbaren städtebaulichen Missstände und Funktionsverluste betreffen alle städtebaulichen und strukturell bedeutsamen Bereiche und Aufgabenfelder eines funktions- und zukunftsfähigen Ortskerns.

Als Haupt-Missstände sind stichwortartig aufzuzählen:

- Gemengelagen
- Verkehrliche Missstände (Gefahrensituationen und Stellplatznot)
- Wohnumfelddefizite
- Defizitäre Freiraumattraktivität bzw. Mängel in der Erscheinungsqualität
- Leerstandsentwicklung und Bewohnerstrukturen
- Funktions- und Substanzschwächen von Platzräumen und Bauten
- Mängel in der Erscheinungsqualität der Fassadenflächen

Diese Missstände überlagern sich, wechselwirken bzw. verstärken sich in ihren negativen Auswirkungen und sind eine nur im Zusammenhang lösbare Problematik.

Mit den vorhandenen Substanzschwächen der einzelnen Gebäude überlagern sich die Probleme, die durch die vorhandenen Gemengelagen im Quartier bestehen. Durch die engen stark überbauten und versiegelten Bereiche der Grundstücke entlang der zentralen Straßenachse (Johannisvorstadt/Hauptstraße) sind vielfach unzureichende Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse gegeben. Die z.T. sehr enge Durchwegung im südlichen Einfahrtsbereich der Johannisvorstadt führen zu Besonnungs- und Belüftungsproblemen in diesen Gemengelagen. Die Wohnqualität ist durch ein hohes Maß an Versiegelungen und unzureichende Grünflächen bzw. Freiräume in dessen Attraktivität erheblich negativ beeinträchtigt.
Der Ortskern ist insgesamt unzureichend ausgestaltet, es liegt eine unausgeprägte Ortsmittensituation aufgrund fehlender Aufenthalts- und Freiraumqualitäten sowie eines insgesamt nicht klar zu erkennenden zentralen Bereichs vor. Verschiedene Bereiche mit Wohnumfeld-Defiziten, Bereiche mit übermäßiger Versiegelung und/oder fehlender Aufenthaltsqualität und/oder mangelhafter Grünausstattung betreffen den gesamten Ortsteil Johannisvorstadt-Freiheit entlang der Hauptstraße sowie z.T. der unmittelbar anliegenden Straßen.

Einen besonders markanten städtebaulichen Missstand stellt der Gebäudebestand Hauptstraße 139-141 dar. Das industriell geprägte Areal ist zum einen ein lokalörtlich identitätsstiftender markanter Ort, zum anderen implizieren Funktionsverlust und Leerstandsituation eine zukunftsfähige und dem Bedarf des Ortsteils angemessene Entwicklung des Areals anzustoßen.

In weiten Teilen des historischen Ortskernbereichs stehen zudem etliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an, die erforderlich sind, um den Bestand zu sichern und heutigen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu genügen. Ortsbildprägende Bausubstanz ist partiell in ihrem Fortbestand gefährdet. Es ist erforderlich, diesen Altbaubestand instand zu setzen, zu sanieren und zu modernisieren. Hinsichtlich des „Bauens, Sanierens und Rekonstruierens im Bestand" besteht somit ein umfangreicher Bedarf.

Auch infolge des Generationenwechsels bei etlichen Gebäuden ist zu verhindern, dass vererbte Anwesen nicht weiter bewohnt werden bzw. der Wohnungsbau im Neubaugebiet bevorzugt wird. Etliche Gebäude im Ortskernbereich werden nur von Senioren bewohnt. Dies birgt die Gefahr in sich, dass mittelfristig weitere Objekte aufgelassen werden.

Es besteht zeitweise eine starke Verkehrsbelastung und Mängel in punkto ruhender und fließender Verkehr entlang der Hauptstraße. Insbesondere im Bereich der Johannisvorstadt, aber auch an Teilbereichen der Hauptstraße, besteht ein hoher Versiegelungsgrad an den Hauptgebäuden.

Die bisherige Entwicklung im Ortskernbereich Johannisvorstadt-Freiheit zeigt auf, dass Defizite vorhanden sind. Die Untersuchungen haben ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Probleme im Sinne des § 136 Abs. 3 BauGB vorliegen. Die bisherigen Überlegungen zur Sanierung zeigen jedoch auf, dass auch Lösungsansätze möglich sind. Durch eine behutsame Neuordnung, aber auch erhaltende Erneuerung kann der Ortsteil die ihm zukommenden Funktionen und Anforderungen spürbar besser wahrnehmen, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau West" soll eine effektive und durchgreifende Umsetzung dieser Ziele ermöglicht werden.

4. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme zweckmäßig durchführen lässt. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes hängt weitgehend von Zweckmäßigkeitserwägungen der Kommune ab. Maßgebend sind die von der Gemeinde selbst festgelegten Ziele und Zwecke der Sanierung, gegebenenfalls eine städtebauliche Planung.

In das Sanierungsgebiet können auch Grundstücke einbezogen werden, auf denen keine städtebaulichen Missstände vorliegen. Andererseits brauchen nicht alle Grundstücke, auf denen Missstände oder Missstands-verursachende Zustände festgestellt worden sind, in das Sanierungsgebiet aufgenommen zu werden.

Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können gemäß §142 Abs. 1 Satz 3 BauGB aus dem Sanierungsgebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. Dies ist jedoch nicht möglich bei:

- Grundstücken, auf denen Ordnungs- oder Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen,
- Grundstücken auf denen während der Durchführung der Sanierung bauliche oder sonstige Veränderungen verhindert werden sollen,
- Grundstücken, für die eine Verbesserung der Erschließung in Betracht kommt,
- Grundstücken, bei denen mit einer sanierungsbedingten Steigerung des Bodenwerts zu rechnen ist.

Zur Größe des Sanierungsgebiets heißt es gem. ehemaligen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB, RdErl. d. MS v. 2.5.1988), deren Beachtung inhaltlich nach wie vor Sinn machen:

„Der Gesichtspunkt der zweckmäßigen Durchführung (§ 142 Abs. 1 Satz 2) ermächtigt die Gemeinde einerseits, das Sanierungsgebiet in räumlicher Hinsicht weit genug zu erstrecken. Er setzt der räumlichen Ausdehnung des Sanierungsgebiets aber auch Grenzen. Im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung muss die Aussicht bestehen, die Gesamtmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums (Nr. 202.9) durchzuführen.

Im Übrigen hängt es von den Verhältnissen und Zielsetzungen im Einzelfall ab, ob das Sanierungsgebiet einen kleinen oder größeren Umfang haben soll. Kleine Gebiete empfehlen sich, wenn eine totale Umstrukturierung das Ziel der Sanierung ist. Bei erhaltenden Sanierungsmaßnahmen sind größere Sanierungsgebiete in Betracht zu ziehen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf steuerrechtliche Vergünstigungen (Nr. 233).

Maßgebend für die Größe des Sanierungsgebiets ist auch, welche Verfahrensart die Gemeinde in Betracht zieht (Nr. 203)."

Mit dem angestrebten Fördervolumen von rd. 3,84 Mill. € wird eine ausreichende finanzielle Basis geschaffen, um genügend Impulse und Anstöße zu geben sowie eine nachhaltige Entwicklung insgesamt einzuleiten, auch wenn - wie andernorts auch - sicherlich nicht alle wünschenswerten Maßnahmen komplett umgesetzt werden können. Dennoch werden genügend Projekte auch bei der angestrebten Sanierungsgebietsgröße zur Realisierung kommen können.

Der Nachweis der städtebaulichen Mängel und die Notwendigkeit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme dargelegt. Die Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich, zügig durchführbar und finanzierbar. Sie liegen im öffentlichen Interesse, da die Gemeinde und die Nutzungsberechtigten im Gebiet allein nicht in der Lage sein werden, die städtebaulichen Missstände ohne die zu schaffenden Voraussetzungen und Möglichkeiten einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. BauGB in absehbarer Zeit zu beheben. Zur Verwirklichung der Ziele und der dargestellten Maßnahmen bedarf es des rechtlichen Instrumentariums des BauGB.

Im Rahmen der 1. Änderung des Sanierungsgebietes erfolgt der Einbezug des östlichen Teils, eines bereits teilweise im Förderbereich gelegenen Flurstücks (Gemarkung Osterode; Flur 54, Flurstück 189/14). Damit soll die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen, an einem städtebaulich und historisch für den Ortsteil Freiheit bedeutsamem Bereich, zusammenhängend ermöglicht werden. Der Sanierung der Villa und des Landschaftsparks fällt eine besondere Strahlkraft zu. Die Ziele der Sanierung für das gesamte Fördergebiet werden dadurch über das Objekt hinaus in besonderem Maße erfüllt.

5. Sanierungsziele und Maßnahmen

Der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen definiert für die Beseitigung v.g. Mängel wesentliche Ziele für das künftige Sanierungsgebiet. Nunmehr gelten in Anlehnung an die VU folgende Ziele, die im Rahmen der weiteren Planungen zu vertiefen bzw. ggf. zu modifizieren sind.

1. Instandsetzungen, Sanierungen, Modernisierungen u. Teilrekonstruktionen von Gebäuden sowie der eingetragenen Baudenkmäler nach Maßgabe traditioneller ortsbildtypischer Gestaltung. Maßnahmen zur Stadtbildpflege, Wiederherstellung der Ensemblewirkung durch Rekonstruktionen in verschiedenen Bereichen. Die Zielsetzung umfasst insgesamt die ganzheitliche Erhaltung des stadtbildprägenden Gebäudebestandes aus über vier Jahrhunderten Bau- und Ortsteilgeschichte. Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollen im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB berücksichtigt werden.

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung an Altbausubstanzen unter Wahrung des stadtbildtypischen Erscheinungsbildes.

3. Sicherung der Nahversorgungsmöglichkeiten zur Deckung täglicher Bedarfe.

4. Beseitigung defizitärer Freiraumsituationen durch qualitätsvolle und funktionale (Um-) Gestaltung von Straßenräumen und Plätzen. Beseitigung von Barrieren. Wiedergewinnung des öffentlichen Raumes zur mannigfaltigen Aneignung und Nutzung.

5. Schaffung von einzelnen Stellplatzanlagen oder Quartiersstellplätzen.

6. Erfordernisse der Anwendung des besonderen Bodenrechts gemäß §§ 152 bis 156 BauGB:

Die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen erkannten städtebaulichen Mängel und die daraus resultierenden Neuordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen bedeuten in einigen Fällen Eingriffe in bestehende städtebauliche Zusammenhänge. Sie führen teilweise zu räumlichen Veränderungen in der Kernlage des Ortsteils Johannisvorstadt-Freiheit. Die Entflechtung entstehender Nutzungskonflikte, die Entwicklung von Freiflächen und die Umgestaltung von Verkehrsanlagen sind in ihrer Größenordnung geeignet, die bestehenden Bodenwerte zu beeinflussen.

Aus diesen Kriterien und den von der Stadt Osterode am Harz verfolgten Sanierungsabsichten folgt, dass es sich nicht um eine auf die Erhaltung des derzeitigen Zustandes gerichtete Sanierung handelt, sondern um eine den Ortsteil wesentliche verbessernde Sanierung. Die Sanierung schließt Ordnungs-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Ortskernbereichs ein und wertet diese so auf, dass diese in der Lage ist, entsprechend den städtebaulichen Planungen den ihnen zugewiesenen Aufgaben nachzukommen.

Aus diesem Grund sind sanierungsbedingte Wertsteigerungen im Sanierungsgebiet zumindest in Teilbereichen zu erwarten. Die Gemeinde wählt deshalb das umfassende Sanierungsverfahren (Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB), um

- die Erschwerung privater Investitionen durch unkontrollierte Bodenwertsteigerungen zu verhindern.
- Grundstücke für Ziele und Zwecke der Sanierung zum sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert zu erwerben.
- Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Sanierung zu erzielen.

Die Sanierungsziele und die städtebaulichen Neuordnungsvorstellungen sowie die daraus entwickelten Sanierungsmaßnahmen sind unter gerechter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 136 Abs. 4 BauGB erstellt worden.

7. Beteiligung

Behördenbeteiligung/Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Wenn sich im weiteren Sanierungsverfahren die Notwendigkeit zur weiteren Planungsvorbereitung ergibt, an der die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, so wird dem jeweils Betroffenen weiterhin Gelegenheit gegeben, sich an der weiteren Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen.

Partizipation der Quartiersbevölkerung

Von Beginn an legt die Stadt Osterode am Harz besonderen Wert auf die Partizipation der lokalen Bevölkerung, um den Menschen vor Ort zu ermöglichen sich in die Ortsteilsanierung in Johannisvorstadt-Freiheit einzubringen.

Es fand bereits eine öffentliche Versammlung mit Vortrag und Diskussion zu den Vorbereitenden Untersuchungen statt. Alle Bürger*innen im Sanierungsgebiet Johannisvorstadt-Freiheit wurden durch Postwurfsendungen über die öffentliche Informationsveranstaltung informiert. Zugleich wurden über die lokale Presse und Onlinemedien Möglichkeiten zur Teilnahme, Diskussion und Partizipation kund getan.

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Bürgerschaft und lokale Akteure der Stadt weiterhin intensiv informiert, beteiligt und in den weiteren Sanierungsprozess konstruktiv eingebunden.

Osterode am Harz, 25.05.2022

Stadt Osterode am Harz

Der Bürgermeister

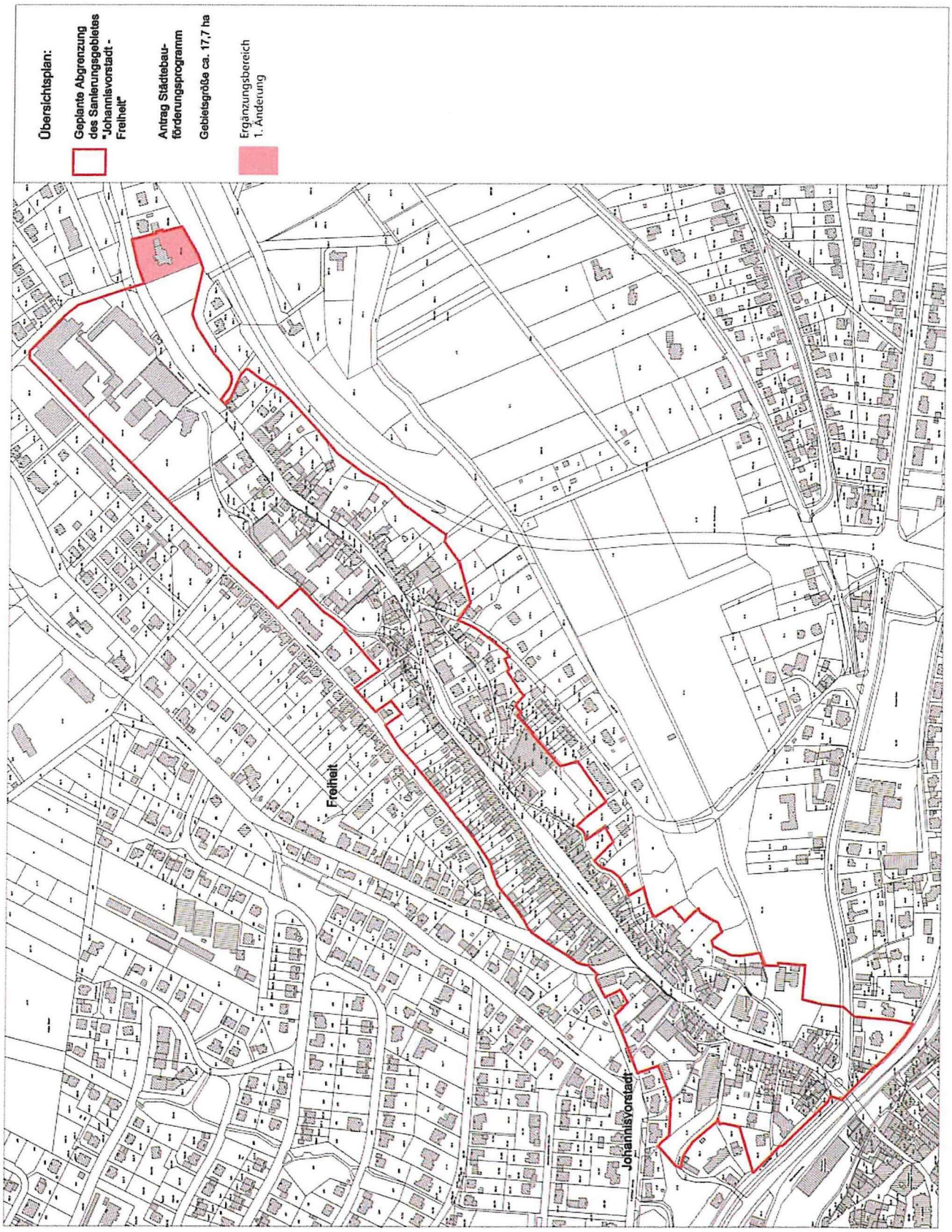
Übersichtsplan:
Geplante Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Johannisvorstadt - Freiheit"
Antrag Städtebau-förderungsprogramm
Gebietsgröße ca. 17,7 ha
Ergänzungsbereich 1. Änderung
Freiheit
Johannisvorstadt

Haushaltssatzung
der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 06.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.441.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.522.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	224.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.612.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.597.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, den 25.05.2022

Gemeinde Seulingen

(Matthias Rink)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

2.3 Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.06.2022 bis zum 07.07.2022 in der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Montag
07.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag & Mittwoch
09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Donnerstag
09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag
07.30-12.00 Uhr

Seulingen, 17.06.2022

gez. Matthias Rink

(Bürgermeister)

Gemeinde Walkenried 37445 Walkenried, 16.06.2022

Bekanntmachung

Über die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern für die Landtagswahl am 09.10.2022

Gemäß § 25 Abs.1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) sowie § 5 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) ist für jeden Wahlbezirk in der Gemeinde Walkenried ein Vorstand zu berufen.
Gemäß § 5 Abs. 3 NLWO fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit öffentlich auf, bis zum

06.07.2022

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschriften des § 46 NLWG besonders hinzuweisen. Hiernach kann gemäß Abs. 2 ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden.

Die stellv. Gemeindewahlleiterin

gez. Ludwig
Allgemeine Vertreterin